

## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

hier: Bekanntmachung über die Widmung von beschränkt-öffentlichen Wegen

### 1. Widmung des selbständigen kombinierten Geh- und Radweges an der Bodenmaiser Straße zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 22, Fl.-Nrn. 260/37, 1/25 und 1285/11, Gemarkung Böbrach

Die Gemeinde Böbrach hat als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) mit Beschluss vom 27.07.2023 die Widmung gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG des selbständigen kombinierten Geh- und Radweges Fl.-Nrn. 260/37, 1/25 und 1285/11, Gemarkung Böbrach, beschlossen.

#### 1.1 Straßenbeschreibung:

Straßenname:	selbständig kombinierter Geh- und Radweg an der Bodenmaiser Straße
Fl.-Nrn.:	260/37, 1/25 und 1285/11
Anfangspunkt:	Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 272/5 und 1/25 (km 0.000)
Endpunkt:	Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1285/11 und 1285 (km 0.535)
Länge:	535 Meter
Gemeinde:	Böbrach
Landkreis:	Regen
Widmungsbeschränkung:	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Böbrach

Die unter 1.1 beschriebene Straßenfläche bestehend aus den Fl.-Nrn. 260/37, 1/25 und 1285/11, Gemarkung Böbrach, wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 22 gewidmet.

Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die begründenden Unterlagen zur Widmung sowie ein entsprechender Kartenausschnitt zur Lage der gegenständlichen Ortsstraße können gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Böbrach, Rathausplatz 1, Sachgebiet 3, 94255 Böbrach, eingesehen werden.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93041 Regensburg, Haidplatz 1**

erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden **oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93041 Regensburg**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit:

<http://www.vgh.bayern.de>

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Böbrach, 10. August 2023

Gemeinde Böbrach



Gerd Schönberger  
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 10.08:2023  
abzunehmen am: 28.08.2023  
abgenommen am: